



Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

vom

Gestützt auf § 29 der Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 (in der Fassung vom 17. Dezember 2008) ergeht folgende Richtlinie:

I. Wildschutzmassnahmen im Wald

1. Grundsätze

Die Gesuche sind unterzeichnet vom Antragsteller, dem kommunalen Forstdienst, der örtlichen Jagdgesellschaft und der zuständigen Gemeinde auf dem offiziellen, vollständig ausgefüllten Formular beim zuständigen Forstkreis einzureichen.

Die Gemeinden können ihre Zuständigkeit an den kommunalen Forstdienst delegieren.

Eine Entschädigung für Wildschaden-Verhütungsmassnahmen wird erst ab einer Mindestfläche von fünf Aren ausgerichtet. Die Beitragshöhe bestimmt sich nach den in Ziffer I.3 festgelegten Pauschalen.

Der bewilligte Beitrag enthält neben den Material- und Arbeitskosten für die Erstellung und den Unterhalt der Anlage auch die Kosten für deren ordnungsgemässe Beseitigung (§ 2 der Wildschadenverordnung).

2. Technische Anforderungen an die Wildschutzmassnahmen

Wildschutzmassnahmen haben in der Regel folgenden Standardvorgaben zu genügen:

Einzelerschutz

Laubholz: Modell DOK oder andere vergleichbare Ausführung.

Nadelholz: Drahtkorb mit Holzpfehl oder andere vergleichbare Ausführung.

Zäune:

Zaunhöhe: Min. 150 cm, wobei das Gitter min. 120 cm hoch sein muss und mit einem Sprungdraht ergänzt werden kann.

Drahtgeflecht: Knotengitter: Drahtstärke min. 2,2 mm / Maschenweite variabel / Pfahlabstand 4 - 6 m.

oder: Diagonalgeflecht: Drahtstärke 2,2 mm / Maschenweite 50 mm / Verstärkung mit 2 Spanndrähten 2,5 mm / Pfahlabstand 3 - 4 m.

Pfähle: Länge min. 2,2 m, Zopfstärke 8 - 10 cm bzw. min. 12 -14 cm für Eckpfosten. Die Eckpfosten sind in jeder Zugrichtung mit einer Strebe zu versehen.

Besonderes: Einspringende Ecken sind zu vermeiden. Für Arbeiten innerhalb des Zaunes ist ein Überstieg zu erstellen.

3. Pauschalen

3.1 Einzelschutz

Für Einzelschutz-Massnahmen wird, unabhängig von der zu schützenden Baumarten, eine pauschale Entschädigung von Fr. 150 pro Are ausgerichtet (§ 45^{bis} Abs. 3 JG).

Für chemische Schutzmassnahmen wird eine pauschale Entschädigung von Fr. 10 pro Are ausgerichtet.

3.2 Flächenschutz

Feste Zäune werden nur in Ausnahmefällen unterstützt. Wo sich eine Einzäunung rechtfertigt, wird, unabhängig von der zu schützenden Baumarten, eine pauschale Entschädigung von Fr. 100 pro Are ausgerichtet (§ 45^{bis} Abs. 1 JG).

Können sich Waldeigentümer und Jagdgesellschaft über die Notwendigkeit einer Einzäunung nicht einigen, entscheidet die Gemeinde.

4. Biotophege

Projekte betreffend Biotophegemassnahmen sowie Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Lebensräumen mit dem Ziel, Wildschäden zu vermindern bzw. zu vermeiden, sind als Jagdprojekt beim Jagdbezirksausschuss einzureichen. Dieser prüft eingehende Gesuche und empfiehlt der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) im Einzelfall das weitere Vorgehen.

Die Höhe allfälliger Beiträge aus dem Wildschadenfonds wird durch die FJV definitiv festgelegt.

II. Wildschutzmassnahmen in der offenen Flur

1. Grundsätze

Die Gesuche sind vor der Erstellung der Anlage auf dem offiziellen Formular an die Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Die Jagdgesellschaft hat die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Masse zu prüfen und auf dem Formular unterschriftlich zu bestätigen. Die FJV sichert die Beiträge zu, sofern die Massnahmen den Anforderungen der Wildschadenverordnung sowie Ziffer II.2 entsprechen. Unvollständig ausgefüllte oder nicht von der Jagdgesellschaft unterzeichnete Gesuche können nicht behandelt werden.

In dringenden Fällen, z.B. wenn bereits Schäden aufgetreten sind, kann die Zusicherung der Kostenübernahme bei der FJV telefonisch (052 / 397 70 70) eingeholt werden. Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ist nachträglich einzureichen.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den in Ziffern II.3 bzw. 4 festgelegten Pauschalen.

Für die Auszahlung ist das Gesuchsformular (mit der Beitragszusicherung) sowie die quittierten Rechnungen an die FJV einzureichen.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, das Material während acht Jahren ausschliesslich zur Wildschadenverhütung einzusetzen. Andernfalls muss der ausbezahlte Beitrag anteilmässig zurückerstattet werden.

2. Technische Anforderungen an Wildschutzzäune

Wildschutzmassnahmen haben in der Regel folgenden Standardvorgaben zu genügen:

2.1. Feste Zäune

<i>Zaunhöhe:</i>	Min. 150 cm, wobei das Gitter min. 120 cm hoch sein muss und mit zwei Spanndrähten 2,5 mm ergänzt werden kann.
<i>Drahtgeflecht:</i>	Knotengitter: Drahtstärke min. 2,2 mm, Maschenweite variabel, Pfahlabstand 4-6m <i>oder:</i> Diagonalgeflecht: Drahtstärke 2,2 mm / Maschenweite 50 mm Verstärkung mit 3 Spanndrähten 2,5 mm / Pfahlabstand 2,5 - 3 m.
<i>Pfähle:</i>	Druckimprägniert, Länge min. 2,2 m, Zopfstärke 8 - 10 cm bzw. min. 12 - 14 cm für Eck-, End- und Torpfosten. Diese Pfosten sind in jeder Zugrichtung mit einer Strebe zu versehen.
<i>Tore:</i>	Für die ersten 50 Aren: 1 Tor, für grössere Anlagen sofern notwendig: 2 Tore. Breite: 3,5 - 4 m.

2.2. Flexible Zäune

<i>Litzen / Bänder:</i>	Mit sehr guter Leitfähigkeit; nach 1'000 m Zaunlänge soll der Zaun noch eine Spannung von min. 3000 Volt aufweisen (Spannungsabfall max. 500 Volt pro 100 Meter).
<i>Pfähle:</i>	Aus Holz, Metall oder Kunststoff mit den entsprechenden Isolatoren.
<i>Besonderes:</i>	<ul style="list-style-type: none">- Die Litzen oder Bänder sind doppelt oder dreifach zu führen, je nach Wildart, die abgewehrt werden soll und je nach Wert der zu schützenden Kultur; in Absprache mit der Jagdgesellschaft.- Maschenzäune aus Kunststoff (Flexinet, Primaflex o.ä.) werden nicht vergütet.- Der Zaun muss so unterhalten werden, dass die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

2.3. Anzuwendende Massnahmen

Obstanlagen:	Fester Zaun
Beeren, Kartoffeln, Gemüse:	Flexibler Zaun mit 3 Litzen bzw. Bändern
Mais, Zuckerrüben:	Flexibler Zaun mit 2 Litzen bzw. Bändern (wenn in den letzten 2 Jahren in der betr. Parzelle Schäden >Fr. 500.- entstanden sind.)
Reben:	Fester Zaun oder flexibler Zaun mit 3 Litzen bzw. Bändern (nach Absprache mit der FJV)
Andere Kulturen:	nach Absprache mit der FJV

3. Materialkosten

Die Materialkosten werden nach der Erstellung gemäss den eingereichten Quittungen, höchstens aber nach folgenden Pauschalansätzen vergütet:

Pro lfm fester Zaun	Fr.	8.20
Pro Tor (inkl. Torpfosten)	Fr.	540.-
Pro lfm flexibler Zaun, 2 Litzen bzw. Bänder inkl. Viehhüter	Fr.	3.-
Pro lfm flexibler Zaun, 3 Litzen bzw. Bänder inkl. Viehhüter (bei Zaunlängen >1000 m ist ein zweiter Viehhüter notwendig)	Fr.	4.-
Chemische Verstärkungsmittel		Materialkosten gemäss Quittung.
Pflanzenbehandlungsmittel mit Vergällwirkung (z.B. pendimethalinhaltige Herbizide wie "Stomp")		zusätzlich anfallende Ma- terialkosten

4. Flächenpauschalen bei Wiesen

Flächenbeiträge gemäss § 6 Abs. 2 lit. c der Wildschadenverordnung sind im Einzelfall unter Bezug eines vom Amt für Landschaft und Natur (ALN) bezeichneten Experten auszuhandeln und vertraglich festzulegen. Sie sind so anzusetzen, dass allfällige Einbussen bei den Ökobeiträgen infolge Bewirtschaftungswechsel ausgeglichen werden.

Die Vereinbarungen sind der FJV zur Genehmigung zuzustellen.

Die Vergütung an den Bewirtschafter und die Rückforderung der Beiträge bei der Jagdgesellschaft werden seitens der FJV analog zu den Wildschadenfällen abgewickelt.

III. Verfahren bei der Vergütung von Wildschäden in der offenen Flur

Meldung des Schadens / Sofortmassnahmen

Geschädigte haben einen Wildschaden sofort nach der Feststellung einer von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle (zuständiges Mitglied der Jagdgesellschaft oder externe Stelle) zu melden. Die Jagdgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass jede Schadenmeldung spätestens am darauf folgenden Arbeitstag an das zuständige Mitglied der Gesellschaft weitergeleitet wird.

Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft hat dem Geschädigten innerhalb von 48 Stunden den Eingang der Meldung zu bestätigen.

Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft und der Geschädigte legen gemeinsam das weitere Vorgehen fest und vereinbaren umgehend die zu ergreifenden Sofortmassnahmen (Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen siehe Anhang 1) mit dem Ziel, weitere Schäden bzw. eine Ausweitung des Schadens möglichst zu verhindern.

Übersteigt der Schaden voraussichtlich die gesetzliche Bagatellschadengrenze, informiert der Geschädigte den vom ALN zur Abschätzung von Wildschäden gewählten Experten.

Schadenschätzung

Der Experte legt den Schätztermin fest und teilt diesen dem Geschädigten sowie dem zuständigen Mitglied der Jagdgesellschaft mit. Diese können bei der Schätzung anwesend sein.

Die Abschätzung des Schadens erfolgt in der Regel nach Ablauf der Vegetationsperiode bzw. kurz vor der Ernte der betroffenen Kultur.

Grundlage für die Schätzung bilden die Ansätze der „Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden für Wildschaden“ des SBV sowie die Definition der wichtigsten Begriffe im Anhang 2 zu dieser Richtlinie.

Schadenprotokoll

Die Höhe des Wildschadens wird vom gewählten Experten ermittelt und protokolliert. Der Experte stellt das Protokoll umgehend dem Geschädigten, dem zuständigen Vertreter der Jagdgesellschaft und der FJV zu.

Die FJV prüft die eingehenden Protokolle und kann eine vom ursprünglichen Protokoll abweichende Höhe der Entschädigung festlegen. Wird die Höhe abgeändert, ist das Protokoll den Beteiligten durch die FJV nochmals zuzustellen.

Innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Protokolls durch den Experten bzw. der FJV (Poststempel) können der Geschädigte und/oder die Jagdgesellschaft bei der FJV allfällige Beanstandungen anbringen.

Die FJV versucht zusammen mit dem beteiligten Experten, der betroffenen Jagdgesellschaft und dem Geschädigten eine Lösung zu finden. Wo dies nicht möglich ist, kommt das Schiedsverfahren gemäss § 21 ff. der Wildschadenverordnung zur Anwendung.

Vergütung der Entschädigungen

Die FJV vergütet dem Geschädigten in der Regel einmal pro Jahr die Summe der in den eingegangenen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds.

Rückforderung bei der Jagdgesellschaft

Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach § 45 JG geschuldeten Beträge einmal pro Jahr in Rechnung.

IV. Betriebliche Folgeschäden bei Wildschäden, verursacht durch Schwarzwild

1. Begriff

Als ‚betriebliche Folgeschäden‘ gelten durch Schwarzwild verursachte Wildschäden, die erst eine gewisse Zeit nach Eintreten des unmittelbaren Ertragsausfalls sichtbar werden wie Mehraufwendungen und Einkommensausfälle. Im Wesentlichen handelt es sich um:

- Qualitätseinbussen bei Futter
- **Beträchtliche Mehraufwendungen** bei oder nach der Ernte geschädigter Kulturen
- Ausfall des Ökobeitrages aufgrund der geänderten Bewirtschaftung
- Einkommensausfälle infolge Umstellung der Betriebsorganisation.

Nicht als betriebliche Folgeschäden gelten die Aufwendungen für die Instandstellung von Wiesen und die Nachsaaten von Kulturen.

2. Beiträge für Folgeschäden an Wiesen und Feldkulturen

Beitragsvoraussetzungen

Beiträge für Folgeschäden an Wiesen und Feldkulturen werden nur ausgerichtet, wenn gemäss Wildschadenverordnung ein Wildschaden von mehr als Fr. 300 ermittelt wurde.

Beitragshöhe

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem nachgewiesenen Mehraufwand. Auch bei nachgewiesenem höherem Mehraufwand sind höchstens folgende Beiträge pro Are möglich:

a) Wiesen:

- Grundbetrag: (für alle Wiesen) Fr. 6.80 / a
- Zuschläge: für intensive Naturwiesen: Fr. 3.95 / a
für Biobetriebe: Fr. 3.40 / a
- Ausfall des Ökobeitrags infolge Schwarzwildschäden nachgewiesener Ausfall
(bei extensiv und wenig intensiv bewirtschafteten Wiesen)

b) Kartoffeln:

- höchstens Fr. 4.50 / a

c) Übrige Feldkulturen

- höchstens Fr. 5.80 / a

3. Sonderfälle

Beitragsvoraussetzungen

Hat ein Betrieb, dessen Haupteinkommen aus der Landwirtschaft stammt, finanzielle Beeinträchtigungen zu ertragen, die ein zumutbares Ausmass überschreiten, kann ihm, unabhängig davon, ob ein gemäss Wildschadenverordnung entschädigter Ertragsausfall vorliegt, neben einem allfälligen Beitrag gemäss Ziffer IV.2, ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.

Das zumutbare Ausmass ist insbesondere dann überschritten, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Mehr als 20% der Hauptfutterflächen sind vom Folgeschaden betroffen, und die effektiv gemertete Trockensubstanzmenge des Betriebes unterschreitet als Folge der Schwarzwildschäden die gemäss Nährstoffbilanz berechnete Menge wesentlich, oder die Qualität des konservierten Futters ist für die Fütterung ungenügend;

oder: Der Betrieb muss aufgrund von Schwarzwildschäden die geplante Fruchtfolge umstellen und erleidet dadurch einen Einkommensausfall von mindestens Fr. 1'000.

Beitragshöhe

a) Umstellung der Fruchtfolge / Verzicht auf bestimmte Kulturen in der Fruchtfolge:

Effektiver und nachgewiesener Einkommensausfall, ohne Kosten für Gebäudeinvestitionen, beschränkt auf höchstens 2 Jahre.

b) Qualität von konserviertem Futter wird durch Schwarzwild massiv beeinträchtigt, so dass Futter zugekauft werden muss:

Kosten des Futterzukaufs abzüglich (gestützt auf die Wildschadenverordnung ausgerichtete) Ertragsausfallentschädigung. Bedingungen:

- Bei Silage: Empfohlenes Siliermittel ist eingesetzt worden.
- Bei Heu: Behandlungsmittel ist angewendet worden falls entsprechend ausgerüstete Maschine in der Nähe verfügbar. Kausaler Wildschaden ist der Jagdgesellschaft gemeldet worden.

4. Verfahren

Wird ein Folgeschaden geltend gemacht, informiert der Geschädigte den vom ALN zur Abschätzung dieser Schäden gewählten Experten.

Die zur Beurteilung des Folgeschadens notwendigen Unterlagen (Ertragsausfall, Quittungen, Arbeitsrapporte, Fruchtfolgeplan, Betriebsunterlagen u.ä.) sind bereitzuhalten.

Die Höhe des Folgeschadens wird vom gewählten Experten ermittelt und protokolliert. Der Experte stellt das Protokoll umgehend der FJV zu.

Die FJV prüft die eingehenden Protokolle und kann eine vom ursprünglichen Protokoll abweichende Höhe der Entschädigung festlegen.

Die FJV vergütet dem Geschädigten in der Regel einmal pro Jahr die Summe der in den eingegangenen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Folgeschäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds.

Folgeschäden gelten gemäss § 45 JG nicht als Wildschaden. Es erfolgt daher keine anteilmässige Rückforderung bei der Jagdgesellschaft.

Jährlich wird eine Gesamtrechnung über die für Folgeschäden aus dem Wildschadenfonds getätigten Zahlungen erstellt. Diese werden von der FJV ausgeglichen.

Beiträge gemäss Ziffer IV werden pro Vegetationszeit (1. Mai bis 30. April) nur einmal ausgerichtet.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Richtlinie für Wildschadenverhütungsmassnahmen vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Anhang 1: Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen

Anhang 2: Definition der Begriffe



Kanton Zürich
Baudirektion



Korrigendum

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, www.fjv.zh.ch

Am 1. Januar 2011 wurde das Gesetz über Jagd und Vogelschutz dahingehend angepasst, dass die §§ 47 und 48 aufgehoben wurden. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes. Damit existiert seit dem 1. Januar 2011 das Schiedsverfahren nicht mehr. Dies hat zur Folge, dass die §§ 21 – 27 der Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 ebenfalls nicht mehr gültig sind. Gemäss § 46 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz entscheidet im Fall, dass sich der Geschädigte und der Jagdpächter bei einem Wildschaden nicht einigen können, die zuständige Direktion.

Da das kantonale Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 einer Totalrevision unterzogen wird, werden bis zum Abschluss der Revisionsarbeiten keine Änderungen an der Wildschadenverordnung bzw. an den Merkblättern vorgenommen.